

1. Die Planung des SüdOstLink Abschnitt C ist abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung.
Die Ablehnung und Forderung nach grundsätzlicher Überarbeitung erfolgt deshalb, da die Planung ohne die erforderliche Sorgfalt und ohne Einhaltung bestehender Gesetze erfolgte. So wird z.B. in den Abschnitten 037a 4/2, 037a 6/1, 040/10 bis 040/12, 041/05 und 041/06 sowie 049_056a1 gegen das Bündelungsgebot verstoßen.
Die in diesen Abschnitten bestehenden Trassen für Elektrizität und Gas werden bei der Planung des SüdOstLinks nicht berücksichtigt.

2. Die Planung des SüdOstLink Abschnitt C ist abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung.
Die Ablehnung und Forderung nach grundsätzlicher Überarbeitung erfolgt deshalb, da die Planung ohne die erforderliche Sorgfalt, ohne Einhaltung bestehender Gesetze und unter Täuschung der Öffentlichkeit erfolgte.
Im Abschnitt 037a 1/4 bis 037a 1/6 sowie 037a 1/4 bis 037a 2/4 wird die Verlegung neben der Autobahn geplant.
Auf mehreren Veranstaltungen wurde diese Verlegungsart von Bürgern und Politikern gefordert. Mehrfach wurde dieser Vorschlag von den ÜNB abgelehnt. Als Argument wurden schwierige rechtliche Verhältnisse, bereits bestehende Autobahninfrastruktur (z.B. Informationskabel) sowie der schwierige Zugang zum HGÜ-Kabel im Fehlerfall genannt.
Wenn nun in den genannten Bereichen die Verlegung des Kabels neben der Autobahn geplant wird, so ist festzustellen, dass die Bürger sowie regionale Politiker vorsätzlich getäuscht wurden.
Die schlechte und daher abzulehnende Planung wird auch darin deutlich, dass in den Abschnitten 043/01 bis 045 sowie 045/02 und 045/03 eine Verlegung neben der Autobahn nicht vorgesehen wurde, obwohl sich dies durchaus anbieten würde.

3. Die Planung des SüdOstLink Abschnitt C ist abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung.
Die Ablehnung und Forderung nach grundsätzlicher Überarbeitung erfolgt deshalb, da die Planung ohne die erforderliche Sorgfalt, ohne Einhaltung bestehender Gesetze und ohne Einhaltung elementarer technischer Regeln erfolgte.
Im Abschnitt 049_56a1 wird eine Trassenführung geplant, die unter technischen Gesichtspunkten so nicht realisierbar ist. Die dort geplante winklige Trasse ist nicht realisierbar, da die erforderlichen Biegeradien des Kabels nicht einzuhalten sind.
Auch sind Verlegearten die eine solche winklige Verlegung ermöglichen (unter Einhaltung der Biegeradien) extrem belastend für das Kabel und die Betriebssicherheit wird an dieser Stelle stark beeinträchtigt.
Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Verlegung von Kabel wie im oben genannten Abschnitt geplant, selbst unter Einhaltung aller technischen Randdaten, vermieden werden sollte.
Eine solche Planung zeugt von geringem Sachverstand oder aber schlechter Planungsqualität und ist daher abzulehnen.